

Spartenordnung

der Tennissparte der SG Liekwegen, Sülbeck Südhorsten e. V.

1	Inhalt	
1	Allgemeiner Auftrag	2
2	Organe der Tennissparte.....	2
2.1	Die Spartenversammlung	3
2.2	Aufgaben der Spartenversammlung	3
2.3	Spartenleitung	4
2.4	Aufgaben der Spartenleitung.....	4
2.5	Kassenprüfer	5
3	Mitgliedschaft	5
3.1	Erwerb der Mitgliedschaft	5
3.2	Rechte der Mitglieder	5
3.3	Pflichten der Mitglieder	6
3.4	Erlöschen der Mitgliedschaft	6
3.5	Beiträge	6
4	Platzordnung	7
4.1	Beschreibung der Anlage	7
4.2	Spielbetrieb und Platzbelegung.....	7
4.3	Aufsicht.....	7
5	Wettkampfordnung	8
5.1	Vereinsinterne Rangliste	8
5.2	Medenspiele und Wettkämpfe	8
5.3	Vereinsmeisterschaften	9
6	Sonstiges.....	9
6.1	Arbeitseinsätze	9
6.2	Information	9
6.3	Ehrungen.....	9
7	Allgemeine Schlussbestimmungen.....	9
7.1	Spartenauflösung	9
7.2	Vermögen der Tennissparte	9
7.3	Geschäftsjahr	10

1 Allgemeiner Auftrag

Die Tennissparte ist eine Sparte der SG LSS von 1910 e.V. Sie unterliegt damit der Vereinssatzung und darüber hinaus den Vorgaben des TNB bzw. des DTB.

2 Organe der Tennissparte

Die Organe der Tennissparte sind:

- a) die Spartenversammlung und
- b) die Spartenleitung.

2.1 Die Spartenversammlung

- 2.1.1 Die Spartenversammlung findet alljährlich im 1. Vierteljahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Spartenleiter oder dessen Stellvertreter per Mail und im Aushang unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen.
- 2.1.2 Der Spartenleiter ist verpflichtet, eine außerordentliche Spartenversammlung anzusetzen, wenn die Spartenleitung oder mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen. Sie muss außerhalb der gesetzlichen Ferienordnung innerhalb von 3 Wochen stattfinden.
- 2.1.3 Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 6 Tage vor der Abhaltung schriftlich bei der Spartenleitung einzureichen.
- 2.1.4 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

2.2 Aufgaben der Spartenversammlung

- 2.2.1 Der Spartenversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Spartenangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß Angelegenheiten des Gesamtvereins bzw. ordnungsgemäß anderen Spartenorganen übertragen sind.
- 2.2.2 Der Spartenversammlung obliegt:
 - a) Wahl der Spartenleitung,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Jahresberichte, des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Änderung der Spartenordnung und Beschlussfassung über den Antrag zur Auflösung der Sparte an den Vereinsvorstand und
 - d) Festsetzung der gesonderten Spartenbeiträge
- 2.2.3 Beschlüsse der Spartenversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, auf Antrag muss eine geheime (schriftliche) Abstimmung vorgenommen werden. Ausnahmen hierzu regelt Absatz 2.2.4.
- 2.2.4 Nicht dem Absatz 2.2.3 unterworfen sind
 - a) Beschlüsse zur Abänderung der Spartenordnung und
 - b) der Beschluss des Auflösungsantrags der Sparte zur Vorlage an den Vereinsvorstand.Diese Beschlüsse erfordern eine offene 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.2.5 Sämtliche Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Spartenleiter und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

2.3 Spartenleitung

2.3.1 Die Spartenleitung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Spartenleiter,
- b) dem Stellvertreter des Spartenleiters,
- c) dem Sportwart,
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Schrift- bzw. Informationswart und
- f) dem Kassenwart.

2.3.2 Die Funktion des sparteninternen Kassenwarts kann gegebenenfalls vom Kassenwart des Gesamtvereins in Personalunion mitverwaltet werden, sofern die betr. Person Mitglied der Tennissparte ist.

2.3.3 Zur erweiterten Spartenleitung gehören noch Mitglieder mit Fach und Sonderaufgaben. Diese werden durch den Spartenleiter benannt und müssen daher nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2.4 Aufgaben der Spartenleitung

2.4.1 Die Spartenleitung hat die Geschäfte der Sparte nach den Vorgaben der Vereinssatzung, der Spartenordnung und nach Maßgabe der durch die Spartenversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Die Spartenleitung ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Spartenorganen deren Amt bis zur nächsten Spartenversammlung durch geeignete Mitglieder der Sparte zu besetzen oder ihre Funktion zu übernehmen. Die Spartenleitung entscheidet über Anträge für besondere Zuschüsse. Die Spartenleitung bestellt einen Platzwart/Gärtner und weist ihm seine Aufgaben zu.

2.4.2 Der Spartenleiter, im Verhinderungsfall der Stellvertreter vertritt die Sparte nach außen und gegenüber dem Gesamtverein, beruft und leitet die Sitzungen der Spartenleitung und die Spartenversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung der Sparte. Er unterzeichnet alle verbindlichen, spartenbezogenen Schriftstücke.

- 2.4.3 Der Sportwart zeichnet für den organisatorischen Teil des Sportlebens auf Sparten- und Verbandsebene verantwortlich. Er ist für den gesamten Turnier- und Trainingsbetrieb auf der Anlage zuständig.
- 2.4.4 Der Jugendwart hat sämtliche Jugendlichen der Sparte zu betreuen und leitet die gesamte Jugendausbildung. Er organisiert in Absprache mit dem Sportwart den Jugendturnier- und Trainingsbetrieb.
- 2.4.5 Der Schrift- und Informationswart (Pressewart) führt in den Spartenversammlungen das Protokoll, publiziert in Abstimmung mit der Spartenleitung die Angelegenheiten der Tennissparte und betreibt damit die werbende Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.4.6 Der Kassenwart ist für die Kassenführung der Tennissparte verantwortlich.

2.5 Kassenprüfer

- 2.5.1 Die Kassenprüfer haben gemeinsam eine Kassenprüfung zum Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen und deren Ergebnis der Spartenversammlung mitzuteilen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Die Mitgliedschaft in der Tennissparte kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.1.2 Ein Anspruch auf den Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3.1.3 Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Spartenleitung erworben. Ein derartiger Beschluss wird rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgelegten Aufnahmebedingungen und den Mitgliedsbeitrag für den ersten Zahlungszeitraum bezahlt bzw. ihm durch Beschluss der Spartenleitung Beitragsbefreiung oder Ermäßigung erteilt ist.
- 3.1.4 Die Spartenleitung ist ermächtigt, die Aufnahme von neuen Mitgliedern auszusetzen, wenn durch eine zu hohe Mitgliederanzahl der Spielbetrieb auf der Anlage beeinträchtigt wird.
- 3.1.5 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele der Sparte fördern, aber den Tennissport nicht aktiv ausüben.
- 3.1.6 Personen, die sich um die Förderung der Sparte oder des Tennissports besonders verdient gemacht haben, können durch die Spartenleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines Mitgliedes.
- 3.1.7 Jugendliche sind alle Mitglieder der Sparte bis zur Erreichung der Volljährigkeit.

3.2 Rechte der Mitglieder

- 3.2.1 Die Mitglieder der Tennissparte der SG LSS e.V. genießen aufgrund ihrer Gesamtvereinszugehörigkeit alle Rechte, die ihnen nach Vorgabe der Vereinssatzung zustehen.

- 3.2.2 Sie sind nach Maßgabe der Spartenordnung und evtl. ergänzender Regelungen darüber hinaus insbesondere noch berechtigt
- a) an der Spartenleitung durch Ausübung des Stimmrechts in der Spartenversammlung mitzuwirken.
 - b) die Einrichtungen des Vereins und der Sparte unter Berücksichtigung der geltenden Ordnungen und Beschränkungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3.2.3 Alle volljährigen Mitglieder besitzen in der Spartenversammlung das gleiche Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Eine Übertragung dieses Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 3.2.4 Jugendliche haben in der Spartenversammlung kein Stimmrecht.

3.3 Pflichten der Mitglieder

Die Spartenmitglieder sind verpflichtet,

- 3.3.1 die auf dieser Spartenordnung beruhenden Beschlüsse und Anordnungen der Spartenorgane zu befolgen.
- 3.3.2 die Interessen und die sportlichen Bestrebungen der Sparte nach Kräften zu unterstützen und zu wahren.
- 3.3.3 die Regeln des sportlichen Anstandes und der Sportkameradschaft zu befolgen.
- 3.3.4 die durch den Beschluss der Spartenversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- 3.3.5 sich in allen aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechtsangelegenheiten den zuständigen Sportgerichten und deren Entscheidungen zu unterwerfen.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1 Als Grundlage für das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Tennissparte gilt übertragen Paragraph 8 der Vereinssatzung.
- 3.4.2 Der freiwillige Austritt aus der Tennissparte kann nur halbjährlich (30.6./31.12.) erfolgen. Er muss drei Monate vorher schriftlich beantragt werden.
- 3.4.3 Die Mitgliedschaft in der Tennissparte erlischt außerdem, wenn das Mitglied den gesonderten Spartenbeitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt hat und eine Mahnung erfolglos blieb.
- 3.4.4 Jedes ehemalige Mitglied hat nach Erlöschen der Mitgliedschaft unaufgefordert die Schlüssel zur Tennisanlage usw. bei der Spartenleitung abzugeben.

3.5 Beiträge

- 3.5.1 Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr und stellen sich für die festgelegten Arbeitsstunden zur Verfügung.
- 3.5.2 Die Höhe des Beitrages sowie die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden setzt die Spartenversammlung fest.
- 3.5.3 Die Spartenleitung kann auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren.

4 Platzordnung

4.1 Beschreibung der Anlage

- 4.1.1 Die Anlagen der Tennissparte der SG LSS e.V. umfassen vier Außenplätze in Liekwegen und zwei in Südhorsten. Beide Anlagen verfügen über eine Hütte mit Terrasse, sowie Umkleiden und Duschen.
- 4.1.2 Jedes Spartenmitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sparte einen Zentralschlüssel zu den Plätzen und der Tennishütte in Liekwegen (Pfand 10 Euro). Der Schlüssel für die Plätze in Südhorsten ist persönlich bei der Gemeinde Nienstädt zu empfangen.
- 4.1.3 Die Toiletten, die Umkleide- und Duschräume von Liekwegen befinden sich im Sporthaus. Der Schlüssel dafür befindet sich in der Tennishütte bzw. ist beim Vereinswirt erhältlich.

4.2 Spielbetrieb und Platzbelegung

- 4.2.1 Ein geregelter Spielbetrieb ist auf unserer Anlage nur dann gewährleistet, wenn alle Spartenmitglieder die folgenden Punkte beachten, sich den anderen Spartenmitgliedern gegenüber sportlich fair und kooperativ und sich darüber hinaus zum Schutz und der Erhaltung der Anlage eigenverantwortlich diszipliniert verhalten.
- 4.2.2 Die Mitglieder der Tennissparte können die Plätze 1 bis 6 eine Woche im Voraus über die Court4u App buchen. Es müssen beide Spielpartner auf der Anlage präsent sein. Vorausreservierungen sind auf diesen Plätzen nur durch die Spartenleitung möglich. Die Spielzeit beträgt für eine Einzel / Doppelpaarung 2 Stunden.
- 4.2.3 Jeder Spieler ist verpflichtet, sich vor Betreten der Plätze in die Court4u App einzutragen.
- 4.2.4 Auf der Anlage darf von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gespielt werden.
- 4.2.5 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Anlage ordnungsgemäß verschlossen und sauber zu verlassen. Die Sandplätze sind nach dem Spielen vollständig abzuziehen und bei Bedarf zu sprengen. Diese Maßnahmen haben unbedingt in der eingetragenen Spielzeit zu erfolgen.
- 4.2.6 Platzsperrungen für Turniere, Training, Punkt- und Freundschaftsspiele sind vom Sportwart bzw. Jugendwart so früh wie möglich, d.h. spätestens aber zwei Wochen vorher in den Platzbelegungslisten vorzunehmen. Reservierungen für Hobby- und andere Gastspielgemeinschaften sind nach Absprache mit dem Sportwart möglich. Die Tennishütte darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden.
- 4.2.7 Für die Mitglieder der gemeldeten Punktspielmannschaften und für das Jugendtraining werden besondere feste Trainingszeiten ausgewiesen.

4.3 Aufsicht

- 4.3.1 Alle Spartenmitglieder sollten im eigenen Interesse den sorgsamen und pfleglichen Umgang mit den Plätzen, der umliegenden Anlage und der Tennishütte als Selbstverständlichkeit betrachten.

- 4.3.2 Bei sichtbaren oder nachweisbaren Verstößen gegen die Platz- und Spielordnung sind die Mitglieder der Spartenleitung gehalten, die betreffenden Spieler zu ermahnen und auf Beseitigung evtl. Schäden zu drängen.
- 4.3.3 Im Wiederholungsfall ist die Spartenleitung berechtigt, im Rahmen des Hausrechts uneinsichtige Spartenmitglieder für einen festgelegten Zeitraum von der Benutzung der Tennisanlage auszuschließen. In besonders gravierenden Fällen kann die Spartenleitung ein Erlöschen der Mitgliedschaft in der Tennissparte aussprechen (s. 3.4 ff.).
- 4.3.4 Die Anweisungen des Platzwartes sind im Rahmen der ihm von der Spartenleitung übertragenen Aufgaben zu beachten.
- 4.3.5 Bei Störungen der Flutlichtanlage, der Bewässerungsanlage, der Stromversorgung, der Ballmaschine, des Springbrunnens usw. ist der Vorstand bzw. der Platzwart zu verständigen.

5 Wettkampfordnung

5.1 Vereinsinterne Rangliste

- 5.1.1 Für den Ranglistenmodus sind die Spieler verantwortlich. Die aktuellen Durchführungsbestimmungen sind für alle Spartenmitglieder in der Tennishütte öffentlich zugänglich auszuhängen.

5.2 Medenspiele und Wettkämpfe

- 5.2.1 Der Sportwart der Tennissparte ist für die fristgerechte Meldung der Punktspielmannschaften zu den TNB – Medenspielen verantwortlich. Der Jugendwart übernimmt nach vorheriger Absprache und Klärung der Betreuerfrage die Aufstellung und Meldung der Jugendpunktspielmannschaften. Sie geben Ausschreibungen zu anderen öffentlichen Turnieren durch Aushang im Vereinskasten bzw. per E-Mail bekannt. Soweit es sich hierbei um vom TNB durchgeführte Turniere handelt, übernehmen der Sportwart bzw. der Jugendwart die Meldung und die Sparte die Zahlung der fälligen Startgebühren. Andere Turnierausschreibungen werden, soweit sie bekannt sind, nur im Aushang veröffentlicht. Die Meldung und die Startgebühren müssen im Allgemeinen vom jeweiligen Interessenten selbst übernommen werden.

5.2.2

Für die Meldungen zu den offiziellen Medenspielen und Turnieren ist als Grundlage die aktuelle Leistungsklasse gem. NuLiga anzusehen. Abweichungen kann nur der Sportwart nach vorheriger Information der Mannschaftsführer vornehmen.

5.3 Vereinsmeisterschaften

- 5.3.1 Die Planung, die Durchführung und der Modus obliegen den Sportwart. Die Aufsicht kann nach Absprache mit der Spartenleitung anderen Spartenmitgliedern übertragen werden. Vereinsmeisterschaftsspiele können nach vorheriger Absprache als Forderungsspiele gewertet werden.
- 5.3.2 Die drei Spartenturniere (2x Kuddelmuddel, 1x Grünkohlturnier) dienen der Gemeinschaft in der Sparte, sowie der Integration neuer Mitglieder. Sie werden unter Mithilfe der Spartenleitung durch die aktiven Mannschaften abwechselnd organisiert.

6 Sonstiges

6.1 Arbeitseinsätze

- 6.1.1 Erforderliche Arbeitseinsätze im Rahmen von Bestandspflege Instandsetzungen, Neu- und Umbauarbeiten werden von der Spartenleitung angesetzt und organisiert.
- 6.1.2 Die Mindestarbeitszeit beträgt 5 Arbeitsstunden im Jahr.
- 6.1.3 Für nicht geleistete Arbeit werden nach Entscheidung der Spartenleitung 15,00 € pro Stunde eingezogen.
- 6.1.4 Es sind nur Spieler zum Arbeitseinsatz verpflichtet, die einschließlich 14 – 69 Jahre alt sind und in dem Jahr auf der Anlage Tennis gespielt haben. Die geleisteten Arbeitsstunden

6.2 Information

- 6.2.1 Informationen von allgemeinen Interesse werden von der Spartenleitung in den Aushängekasten bekannt gegeben.

6.3 Ehrungen

- 6.3.1 Ehrungen für besondere Verdienste um die Tennissparte werden anlässlich der Spartenversammlung vorgenommen.

7 Allgemeine Schlussbestimmungen

7.1 Spartenauflösung

- 7.1.1 Ein Antrag zur Spartenauflösung kann beim Vereinsvorstand nur dann gestellt werden, wenn er in einer ordnungsgemäß beantragten bzw. einer außerordentlichen Spartenversammlung von min. 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Über die endgültige Auflösung der Tennissparte beschließt gemäß der Vereinssatzung der Vereinsvorstand der SG LSS e.V.

7.2 Vermögen der Tennissparte

7.2.1 Die Überschüsse der Spartenkasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensstände sind Eigentum der Sparte. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung der Sparte fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung evtl. bestehender Verbindlichkeiten an die SG LSS e.V.

7.3 Geschäftsjahr

7.3.1 Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Vorstehende Spartenordnung tritt mit der Genehmigung der Spartenversammlung vom 19.3.2023 in Kraft.